

# Satzung

Satzung von FIDA (Facilitating inclusive development for Afghanistan) e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FIDA (Facilitating inclusive development for Afghanistan).
- (2) Er hat den Sitz in Osnabrück.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins nach §52 II Nr. 18 der Abgabenordnung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Stärkung von Frauen und Mädchen in Afghanistan, durch Bildungs-, Empowerment- und Vernetzungsangebote sowie psycho-soziale Unterstützung.
  - b) Die Entwicklung von Projekten, Aktivitäten und Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Situation von Frauen und Mädchen aus Afghanistan.
  - c) Die Realisierung von wissenschaftlichen Forschungsstudien zur Identifizierung sozialer Probleme im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
  - d) Die Durchführung von Projekten, die das Überleben und die Gesundheit von Frauen und Kindern in Afghanistan sichern und sie vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen.
  - e) Die Unterstützung von verfolgten und geflüchteten Menschen aus Afghanistan, durch rechtliche und psycho-soziale Unterstützung sowie Freizeit- und Bildungsangebote.
- (3) Außerdem sollen Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen akquiriert werden, um verschiedene Projekte in Afghanistan im Bereich der Entwicklungshilfe, dem Empowerment von Frauen sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes zu fördern, die
  - (a) Selbst steuerbegünstigt gemäß §§ 51ff. AO sind,
  - (b) Die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
  - (c) Diese Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen für Hilfsprojekte in Afghanistan einsetzen werden. Mit den begünstigten Organisationen wird der Verein eine Kooperationsvereinbarung abschließen, in der Einzelheiten der Mittelverteilung und -verwendung geregelt werden.
- (4) Der Vereinszweck soll durch Informationsveranstaltungen jeglicher Art sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen verwirklicht werden.
- (5) Der Verein wird als Spendensammelverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen verwendet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine, dem Verein angehörige, Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend nach dem Verlesen einer Stellungnahme über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann andere Personen bevollmächtigen, seine Aufgaben, auch einzelvertretungsberechtigt, wahrzunehmen und in diesem Rahmen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse können bei Vorstandssitzungen oder schriftlich im Umlageverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Entscheidungen über An- und Verkauf sowie die Belastungen von Grundstücken.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen zu unterzeichnen.
- (2) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an terre des hommes Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütziges beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

Osnabrück, 28.04.2023

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.09.2023 in Osnabrück.